

**Satzung der Stadt Oederan**  
**über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Durchführung**  
**von Wahlen und Abstimmungen**

Aufgrund §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478), vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562), vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158) und vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) hat der Stadtrat der Stadt Oederan in seiner Sitzung am 30. Januar 2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe der Entschädigung für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei nachfolgenden Wahlen:
- a) Europawahl
  - b) Bundestagswahl
  - c) Landtagswahl
  - d) Landratswahl
  - e) Kreistagswahl
  - f) Bürgermeisterwahl
  - g) Stadtratswahl
  - h) Ortschaftsratswahl
- sowie bei
- i) Volksentscheiden und
  - j) Bürgerentscheiden.
- (2) Sie gilt für die ehrenamtlichen Vorsitzenden, Stellvertreter, Schriftführer und sonstigen Mitglieder bzw. Hilfskräfte der Wahlorgane (bzw. Abstimmungsorgane) der Stadt Oederan.

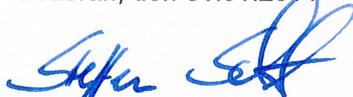
**§ 2 Höhe der Entschädigungen**

- (1) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahlorgane (bzw. Abstimmungsorgane) sowie eingesetzte Mitarbeiter in der Wahlzentrale erhalten pro Wahltag bzw. Abstimmungstag einen einmaligen Entschädigungssatz in Höhe von 30,00 EUR.
- (2) Bei verbundenen Wahlen und Abstimmungen erhöht sich der in Abs. 1 genannte Entschädigungssatz um 10,00 EUR.
- (3) Für die weiteren Sitzungen des Gemeindewahlausschusses finden die Regelungen der Entschädigungssatzung der Stadt Oederan Anwendung.
- (4) Für Beschäftigte der Stadt Oederan entfällt jeglicher bezahlter Freizeitausgleich.

**§ 3 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oederan, den 31.01.2014

  
Steffen Schneider  
Bürgermeister



**Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO**

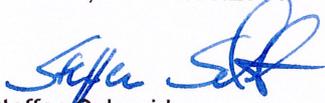
Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gem. § 4 Abs. 4 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Oederan, den 31.01.2014

  
Steffen Schneider  
Bürgermeister

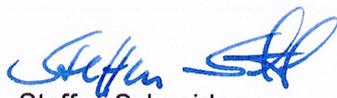


**Veröffentlichungsvermerk:**

Veröffentlicht im Oederaner Anzeiger Nr. 03/2014

mit Erscheinungstag, dem 01. 03. 2014

Oederan, den 02. 03. 2014

  
Steffen Schneider  
Bürgermeister



## 1. Änderungssatzung

### zur Satzung der Stadt Oederan über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen vom 31.01.2014

bekannt gemacht im Oederaner Anzeiger 03/2014 mit dem Erscheinungstag 01.03.2014

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO in der Fassung der Bekanntgabe vom 03. März 2003 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat vom 08. Mai 2015 (SächsGVBl. S. 358)

hat der Stadtrat der Stadt Oederan am 21.05.2015 folgende

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Oederan über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen vom 31.01.2014 beschlossen:

### § 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung der Stadt Oederan über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen vom 31.01.2014, welche am 01.03.2014 im Oederaner Anzeiger 03/2014 bekannt gemacht wurde, wird wie folgt geändert.

### § 2 Höhe der Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahlorgane (bzw. Abstimmungsorgane) erhalten pro Wahltag bzw. Abstimmungstag einen einmaligen Entschädigungssatz in Höhe von 30,00 EUR.
- (2) Bei verbundenen Wahlen und Abstimmungen erhöht sich der in Abs. 1 genannte Entschädigungssatz um 10,00 EUR.
- (3) Für die weiteren Sitzungen des Gemeindewahlausschusses finden die Regelungen der Entschädigungssatzung der Stadt Oederan Anwendung.
- (4) Für Beschäftigte der Stadt Oederan entfällt jeglicher bezahlter Freizeitausgleich.

### § 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oederan, den 22.05.2015

Steffen Schneider  
Bürgermeister



### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gem. § 4 Abs. 4 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Oederan, den 22.05.2015



Steffen Schneider  
Bürgermeister

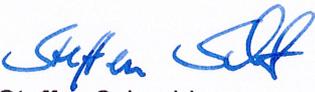


### Veröffentlichungsvermerk:

Veröffentlicht im Oederaner Anzeiger Nr. 0612015

mit Erscheinungstag, dem 01.06.2015

Oederan, den 02.06.2015



Steffen Schneider  
Bürgermeister



**2. Änderungssatzung**  
**zur Satzung der Stadt Oederan über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen**

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO in der Fassung der Bekanntgabe vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist) hat der Stadtrat der Stadt Oederan am 25.11.2021 folgende

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Oederan über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen vom 30.01.2014 beschlossen:

**§ 1 Änderungsbestimmungen**

Die Satzung der Stadt Oederan über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen vom 30.01.2014, welche am 01.03.2014 im Oederaner Anzeiger 03/2014 bekannt gemacht wurde, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 21.05.2015, welche am 01.06.2015 im Oederaner Anzeiger 06/2015 bekannt gemacht wurde, wird wie folgt geändert.

**§ 2 Höhe der Entschädigungen**

- (1) Die Mitglieder der Wahlvorstände und Hilfskräfte erhalten pro Wahltag bzw. Abstimmungstag einen einmaligen Entschädigungssatz in folgender Höhe:

<u>Funktion</u>	<u>Entschädigungssatz bei einzelnen Wahl</u>	<u>Entschädigungssatz bei verbundenen Wahlen</u>
Wahlvorsteher/in Schriftführer/in	40,00 Euro	55,00 Euro
stellvertretende/r Wahlvorsteher/-in	35,00 Euro	45,00 Euro
Beisitzer/in und Hilfskräfte	30,00 Euro	40,00 Euro

- (2) Für die Sitzungen des Gemeindewahlausschusses finden die Regelungen der Entschädigungssatzung der Stadt Oederan Anwendung.

## § 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oederan, den 03.12.2021



Steffen Schneider  
Bürgermeister



### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

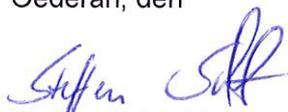
Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gem. § 4 Abs. 4 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Oederan, den



Steffen Schneider  
Bürgermeister

